



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Drohnen-Haftpflichtversicherung

- Stand 01.02.2022 -

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
1. Gegenstand der Versicherung	<p>Versicherungsschutz besteht für alle im Versicherungsschein aufgeführten Drohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren gewerbliche Nutzung dem Zwecke der Jagd, des Naturschutzes, zu Übungszwecken oder des Gemeinwohls dient • deren Betrieb unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen des Herstellers erfolgt • deren Abfluggewicht 5 kg nicht übersteigt • unabhängig davon, ob diese Modelle der Versicherungspflicht unterliegen • auch wenn der Start nicht vom Gelände eines Modellflugplatzes erfolgt • bei Flügen innerhalb und außerhalb von Gebäuden
2. Versichertes Risiko	<p>1. Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht (Gefährdungshaftung/vermutetes Verschulden/Verschuldenshaftung) des Versicherungsnehmers als Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sowie die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers an der Führung und Bedienung der Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage des Luftfahrzeuges zu bedienen.</p> <p>2. Versichert sind erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften wie zum Beispiel etwaige Befähigungsnachweise, Berechtigungen, Aufstiegserlaubnis, Sperrzonen, CE-Kennzeichnung der Funksteuerung usw. beachten. Wenn andere berechtigte Personen das Luftfahrzeug bedienen, hat der Versicherungsnehmer diese Personen auf die Einhaltung hinzuweisen.</p>
3. Ausschlüsse	<p>Kein Versicherungsschutz besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für eine kommerzielle Nutzung mit gewinnorientierter Absicht • für die gleichzeitige Nutzung von mehr als drei Flugmodellen pro Einsatzgebiet • für militärische Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen • für den Betrieb außerhalb der Sichtweite des Steuerers <p>Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.</p> <p>Als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers gilt der Betrieb eines unbemannten Flugmodells mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb unterhalb von 30 Metern erfolgt und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Startgewicht des Flugmodells nicht mehr als 0,25 Kilogramm beträgt, oder wenn b) der Steuerer von einer anderen Person, die das Flugmodell ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann. <ul style="list-style-type: none"> • bei automatisch-autonomem Betrieb <p>Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Umgang mit Drohnen	<p>Gesetzliche und behördliche Auflagen, Verordnungen sowie Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere muss beim Betrieb ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen sowie Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Krankenhäusern, Anlagen und Einrichtungen wie JVA's oder Industrieanlagen, oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden, öffentlichen Straßen, Plätzen, Schienenwegen, Menschenansammlungen und Wohngrundstücken (wenn das Startgewicht des Flugmodells mehr als 0,25 kg beträgt oder das Flugmodell oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen. Ausnahme: Der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten Betroffene stimmt dem Überflug ausdrücklich zu.) eingehalten werden.</p> <p>Können die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine behördliche Zustimmung zur Unterschreitung (beispielsweise „1:1-Regel“) vorliegen.</p> <p>Auf Anfrage sind dem Versicherer entsprechende Genehmigungen vorzulegen, sowie berechtigte Personen mit Namen, Geburtsdatum und gültigem Befähigungsnachweis anzuzeigen.</p>
5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.</p>